

Satzung vom 02.07.1996

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 24.03.1992

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 02.07.1996 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 24.03.1992 beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,-- DM
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,-- bis 5.000,-- DM
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,-- bis 200,-- DM
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	5,-- bis 100,-- DM
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 50,-- DM
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,-- DM je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50,-- DM
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- bis 1.000,-- DM

7 Beglaubigung, Bestätigungen

7.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften,
Handzeichen und Siegeln 5,-- DM

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz

7.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift 5,-- DM,

7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 2,-- DM,
mindestens 3,-- DM

7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 18) hinzu

8 Bescheinigungen

8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 5,-- bis 100,-- DM

8.1.1 Vorkaufsrecht

Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. über das Nichtausüben eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch oder dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (Baumaßnahmegesetz) und zwar bei einem Wert

	bis 100.000,-- DM =	30,-- DM
über 100.000,-- DM	bis 200.000,-- DM =	60,-- DM
über 200.000,-- DM	bis 300.000,-- DM =	90,-- DM
über 300.000,-- DM	bis 400.000,-- DM =	120,-- DM
über 400.000,-- DM	bis 500.000,-- DM =	150,-- DM
über 500.000,-- DM	bis 600.000,-- DM =	200,-- DM

über 600.000,-- DM 0,35 vom Tausend des Wertes

8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	50,-- DM
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	20,-- DM
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,- bis 100,-- DM
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,-- bis 200,-- DM
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100,-- bis 400,-- DM
11	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 1000,-- DM Wert	2 % des Werts, mindest. jedoch 3,-- DM
11.2	bei Sachen über 1000,-- DM Wert	2 % von 1.000,-- DM und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,-- bis 1.000,-- DM
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands 1 bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	37,00 DM
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,-- bis 100,-- DM
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,-- bis 50,-- DM

- 15 Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren
je Person 30,-- DM
- 16 Melderecht
- 16.1 Auskünfte aus dem Melderegister
- 16.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1
Meldegesetz - MG) 10,-- DM
- 16.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 20,-- DM
- 16.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34
Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede
Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. 3,-- DM
- 16.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit
Hilfe der automatischen Datenverarbeitung
gegeben wird. 30,-- bis 5.000,-- DM
- 16.2 Datenübermittlungen
- 16.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige
öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an
öffentlich-rechtliche Religionsgesell-
schaften (§ 30 MG) jeweils für jede
Person, auf die sich die Datenübermittlung
erstreckt. 3,-- DM
- 16.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die
mit Hilfe der automatischen Datenver-
arbeitung vorgenommen wurde 20,-- bis 5.000,-- DM
- 16.2.3 Regelmäßige Datenübermittlung an die GEZ,
die mit Hilfe der elektronischen Datenver-
arbeitung vorgenommen wurde (§ 35 Abs. 1 MG) je Fall 1,-- DM
- 16.3 Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für
verlorene, unbrauchbar gewordene oder
zerstörte Lohnsteuerkarten (§ 39 Abs. 1 EStG) 10,-- DM
- 16.4 Bescheinigungen der Meldebehörde
Zusätzliche Meldebestätigungen und
sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde
je Bescheinigung 10,-- DM
Werden mehrere gleichlautende
Bescheinigungen gleichzeitig beantragt,
so ermäßigt sich die Gebühr für jede
weitere Bescheinigung auf die Hälfte.
- 16.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 5,-- bis 1000,-- DM
- 16.6 Gebührenfrei sind
- 16.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige
sowie die Meldebestätigung,
- 16.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),
- 16.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und
Löschung von Daten des Melderegisters
(§§ 12, 13 MG).

17	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20,-- bis 400,-- DM
18	Schreibgebühren	
18.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung her- gestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
18.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	15,-- DM
18.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	30,-- DM
18.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	18,-- DM
18.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
18.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	2,-- DM
	für jede weitere Seite	1,-- DM
18.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	2,50 DM
	für jede weitere Seite	2,-- DM
18.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	1,-- bis 5,-- DM
19	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,-- bis 500,-- DM
20	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,-- DM

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 24.03.1992 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, 03.07.1996



Gerber, Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.